

## **Reglement zur Subventionierung von überbetrieblichen Kursen vom 16. September 2010**

### **Anhang 1 Gesetzliche Grundlagen für die Finanzierung der überbetrieblichen Kurse**

Dieser Anhang gibt einen Überblick über die Gesetzesgrundlagen auf Bundes- und Kantonsebene.

#### **A. Bund**

Auf Bundesebene regeln das Berufsbildungsgesetz vom 13.12.2002 (BBG) und die Verordnung über die Berufsbildung vom 19.11.2003 (BBV) für die Organisation der überbetrieblichen Kurse und deren Finanzierung relevante Grundsätze.

##### **1.1 Allgemeine gesetzliche Vorschriften zu den überbetrieblichen Kursen**

*Berufsbildungsgesetz vom 13.12.2002 (BBG) in Kraft seit 1.1.2004*

Art. 16

<sup>4</sup> Die Verantwortung gegenüber der lernenden Person bestimmt sich nach dem Lehrvertrag. Wo kein Lehrvertrag besteht, bestimmt sie sich in der Regel nach dem Lernort.

Art. 23

<sup>1</sup> Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

<sup>2</sup> Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

<sup>3</sup> Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Die Kantone können auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

<sup>4</sup> Wer überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstitutionen eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Organisationen der Arbeitswelt, die überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführen, können zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangen.

*Verordnung über die Berufsbildung vom 19.11.2003 (BBV) in Kraft seit 1.1.2004*

Art. 21

<sup>1</sup> Die Kantone unterstützen die Organisationen der Arbeitswelt bei der Bildung von Trägerschaften für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte.

<sup>2</sup> Die Beteiligung der Betriebe an den Kosten für überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte darf die Vollkosten nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.

##### **1.2 Kostenbeteiligung des Bundes**

Aufgrund folgender Gesetzesgrundlagen beteiligt sich der Bund an den Kosten der Berufsbildung:

*Berufsbildungsgesetz vom 13.12.2002 (BBG) in Kraft seit 1.1.2004*

Art. 52

<sup>1</sup> Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite angemessen an den Kosten der Berufsbildung nach diesem Gesetz.

<sup>2</sup> Er leistet hauptsächlich Pauschalbeiträge an die Kantone zur Finanzierung der Aufgaben nach Artikel 53. Die Kantone leiten diese Beiträge in dem Ausmass an Dritte weiter, in dem diesen die genannten Aufgaben übertragen sind.

#### Art. 53

<sup>1</sup> Die Pauschalbeiträge an die Kantone werden zur Hauptsache auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Sie tragen zudem dem Umfang und der Art der Grundbildung sowie dem Angebot an höherer Berufsbildung angemessene Rechnung. Sie werden nach der Finanzkraft der Kantone abgestuft. Der Bundesrat kann weitere Kriterien berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Pauschalbeiträge werden für folgende Aufgaben geleistet:

- a. Angebote an: ...
4. überbetrieblichen Kursen und Kursen an vergleichbaren Lernorten (Art. 23)...

#### *Verordnung über die Berufsbildung vom 19.11.2003 (BBV) in Kraft seit 1.1.2004*

#### Art. 59

<sup>1</sup> Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung für die Erfüllung der Aufgaben nach BBG bemisst sich nach den Nettokosten der öffentlichen Hand im Durchschnitt der vier vorangegangenen Kalenderjahre.

<sup>2</sup> Die Nettokosten errechnen sich aus einer Vollkostenrechnung für die Ausgaben abzüglich der Einnahmen.

#### Art. 62

<sup>1</sup> Der Kredit des Bundes für Pauschalbeiträge an die Kantone nach Artikel 53 BBG wird wie folgt aufgeteilt:

- a. ein Anteil für die Kosten der schulisch organisierten Grundbildungen;
- b. ein Anteil für die übrigen Kosten der Berufsbildung.

<sup>2</sup> Der Anteil nach Absatz 1 Buchstabe a wird auf die Kantone aufgeteilt nach Massgabe der Anzahl Bildungsverhältnisse in der schulisch organisierten Grundbildung, der Anteil nach Absatz 1 Buchstabe b nach Massgabe der übrigen Bildungsverhältnisse in der beruflichen Grundbildung. Massgebend ist dabei der Durchschnitt der vorangegangenen vier Jahre.

<sup>3</sup> Nimmt ein Kanton Aufgaben im Bereich der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung nicht wahr, so wird ihm ein entsprechend kleinerer Pauschalbeitrag ausbezahlt

<sup>5</sup> Das Bundesamt richtet die Beiträge jährlich in zwei Tranchen aus.

## **2. Kostenbeteiligung des Bundes an der Berufsbildung**

Art. 59 Abs. 2 BBG legt die Kostenbeteiligung des Bundes an der Berufsbildung auf einen Richtwert von einem Viertel der Aufwendungen der öffentlichen Hand fest. In welchem Verhältnis die Gesamtbeteiligung des Bundes auf die einzelnen kantonalen Subventionen aufgeteilt wird, ist durch das BBG nicht festgelegt. Es regelt einzig das Recht auf einen Beitrag der öffentlichen Hand.

## **3. Bundesbeiträge an Bauten und Mieten**

Die Bundesbeiträge an Bauten und Mieten sind in den Pauschalbeiträgen an die Kantone mitberücksichtigt. Die Übergangsbestimmungen für Bauvorhaben und Mieten sind in Art. 78 BBV geregelt.

## **4. Kürzung und Verweigerung von Beiträgen**

Der Bund kürzt bewilligte Beiträge oder verweigert neue Beiträge, wenn die Beitragsempfänger ihre Aufgaben und Pflichten nach BBG in erheblicher Weise vernachlässigen oder verletzen (Art. 58, BBG).

Die Kürzung oder Verweigerung von Bundesbeiträgen bemisst sich nach der Schwere der Pflichtverletzung des Beitragsempfängers. Die Kürzung beträgt höchstens ein Drittel (Art. 67, BBV).

## **B. KANTONE**

Auf interkantonaler Ebene bilden die Hinweise und Grundsätze zur kantonalen Vollzugsgesetzgebung vom 17. Juni 2004 der EDK und die Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 den Rahmen für die Beitragszahlungen der Kantone für die überbetrieblichen Kurse. Schliesslich hält der Kanton in seiner eigenen Gesetzgebung die Finanzierung fest.

### **5. EDK-Grundsätze**

*Umsetzung neues Berufsbildungsgesetz: Hinweise und Grundsätze zur kantonalen Vollzugsgesetzgebung vom 17. Juni 2004*

Die Weiterleitung der Bundesbeiträge an Dritte erfolgt im interkantonalen Verkehr grundsätzlich nach einem einheitlichen Satz (Pauschale). Für die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an überregionale Institutionen ist die Anwendung von gemeinsamen Standortkostensätzen, allenfalls differenziert nach Berufen, zu prüfen. Die Zuständigkeit für solche Verfahren sowie allfällige Rahmenbedingungen werden in den interkantonalen Vereinbarungen festgelegt.

Der Kanton kann für die Abgeltung von Ausbildungsleistungen, die von ausserkantonalen Anbietern erbracht werden, Abkommen schliessen

### **6. Interkantonale Vereinbarung**

*Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 (BFSV) in Kraft seit 10. August 2007*

#### **6.1 Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die Vereinbarung regelt die Abgeltung der Vereinbarungskantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts sowie an die Kosten der beruflichen Vollzeitausbildungen.

<sup>2</sup> Sie benennt die Bereiche, für die gesonderte Verfahren gelten und regelt die Zuständigkeit.

<sup>3</sup> Sie trägt damit zu einer koordinierten Berufsbildungspolitik bei.

Art. 2 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Die Vereinbarung gilt für den Bereich der beruflichen Grundbildung gemäss Artikel 12 bis 25 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz BBG).

<sup>2</sup> Sie umfasst die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, den gesamten schulischen Unterricht sowie die beruflichen Vollzeitausbildungen der dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellten Ausbildungsgänge.

#### **6.2 Beiträge**

Art. 6 Verfahren für weitere Leistungen

<sup>1</sup> Die schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) ist als Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuständig für die Antragstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone bezüglich weiterer Leistungen gemäss Absatz 2.

<sup>2</sup> Weitere Leistungen, die zwischen den Kantonen abgegolten werden, sind insbesondere  
a.  berbetriebliche Kurse...

<sup>3</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt Grunds tze und Beitr ge f r die Abgeltung der Leistungen gem ss Absatz 2 fest. Diese werden im Anhang (zur BSFV) aufgef hrt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

<sup>4</sup> Die Vereinbarungskantone k nnen die Abgeltung der Leistungen gem ss Absatz 2 auf die im eigenen Kanton geltenden Grunds tze beschr nken.

## **7. Kantonale gesetzliche Grundlagen**

Kantone, die der Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) beigetreten sind, verpflichten sich, die  berbetrieblichen Kurse mit mindestens dem pauschalen Kantonsbeitrag gem ss dem interkantonalen Abkommen zu finanzieren.